

Synopse §§ neues Gesetz / §§ geltendes Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft

§§ Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft (neues Gesetz)	§§ Gesetz über den zivilen Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter (geltendes Gesetz)
§ 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz regelt: a) den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungs- und Zivilschutz, den Kulturgüterschutz sowie die wirtschaftliche Landesversorgung; b) die Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen für den Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen; c) die Zusammenarbeit von Kanton, Gemeinden, Partnerorganisationen und Führungsstäben im Bevölkerungsschutz.	§ 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz regelt: a. den Vollzug der Bundesgesetzgebung (Zivilschutzgesetz, Schutzbautengesetz, Kulturgüterschutzgesetz und Landesversorgungsgesetz); b. die Vorbereitung und Durchführung von anderen Aufgaben für den Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen von ausserordentlichen Lagen. ² Es bildet insbesondere die Rechtsgrundlage für die Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen in ausserordentlichen Lagen zur: a. Sicherstellung der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit; b. Information und Alarmierung der Bevölkerung und zur Warnung der Behörden; c. Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit; d. Koordination der Dienste zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen; e. Verlegung von Bevölkerungsteilen; f. Unterstützung der sozialen Institutionen; g. Aufnahme und Betreuung schutzsuchender Personen; h. Instandhaltung der Verkehrswege und der öffentlichen Einrichtungen; i. Zusammenarbeit mit der Armee; j. Sicherstellung der personellen und materiellen Mittel.
§ 2 Katastrophe Als Katastrophe gilt ein Ereignis (natur- oder zivilisationsbedingtes Schadenereignis bzw. schwerer Unglücksfall), das so viele Schäden und Ausfälle verursacht, dass die personellen und materiellen Mittel der be-	§ 3 Katastrophe Als Katastrophe gilt ein in der Regel plötzlich und unerwartet eintretendes Ereignis, das Schäden grossen Ausmasses verursacht und Hilfe von aussen erfordert.

AMT FÜR MILITÄR UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

BASEL-LANDSCHAFT

troffenen Gemeinschaft überfordert sind.	
§ 3 Notlage Als Notlage gilt eine Situation, die aus einer gesellschaftlichen Entwicklung oder einem technischen Ereignis entsteht und mit den ordentlichen Abläufen nicht wirkungsvoll bewältigt werden kann, weil sie die personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordert.	§ 4 Notlage Als Notlage gilt eine sich in der Regel vorhersehbar entwickelnde Lage, die mit den ordentlichen Verfahren nicht wirkungsvoll bewältigt werden kann.
§ 4 Schwere Mangellage Als schwere Mangellage gilt ein Mengenproblem an lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen, das über eine bestimmte Zeit hinaus landesweit eine normale Versorgung nicht mehr zulässt.	§ 31 Wirtschaftliche Landesversorgung ¹ Der Regierungsrat bezeichnet die kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung. ² Die Gemeinden vollziehen die Massnahmen, die ihnen im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung übertragen werden. ³ Der Kanton ist für die Ausbildung des Kaderpersonals des Kantons und der Gemeinden verantwortlich. ⁴ Die Gemeinden tragen die Kosten für die Ausbildung des Gemeindekaders
§ 5 Aufgaben des Kantons ¹ Der Kanton ist zuständig für die Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen soweit nicht die Gemeinden zuständig sind. ² Er schafft die dafür notwendigen Organisationen und legt die Kompetenzen fest. ³ Er ist insbesondere zuständig für: a. die Regelung der Zuständigkeiten und die Planung der Massnahmen gemäss den Vorgaben des Bundes; b. die Festlegung der im Ereignisfall zu erbringenden Leistungen der Partnerorganisationen, insbesondere des Zivilschutzes; c. die Koordination der Requisition für die Partnerorganisationen; d. das Anordnen vorsorglicher Massnahmen bei regionalen, umweltbedingten Mangellagen oder Gefährdungen; e. die Übernahme der Führung auf Grund der Auswirkungen einer Katastrophe, Notlage oder schweren Mangellage; f. die Regelung der Schadenplatzorganisation;	§ 7 Kanton ¹ Der Kanton ist für die Vorbereitung und den Vollzug der in § 1 erwähnten Aufgaben und Massnahmen verantwortlich, soweit nicht die Gemeinden zuständig sind. Er schafft die dafür notwendigen Organisationen und legt die Kompetenzen fest. ² Der Kanton sorgt für die Ausbildung der Gemeindeführungsorgane. § 8 Einsatz bei ausserordentlichen Lagen ¹ Bei ausserordentlichen Lagen setzen die Gemeinden ihre Organisationen ein. ² Die Gemeinden nicht betroffener Gebiete stellen ihre Organisationen für die überörtliche Hilfe zur Verfügung. ³ Reichen die örtlichen Mittel nicht oder nicht mehr aus, geht die Führung, soweit dies für die Bewältigung der ausserordentlichen Lage notwendig erscheint, durch den Entscheid der zuständigen kantonalen Behörden, an den Kanton über. Die kantonalen Behörden entscheiden in diesem Fall über den Einsatz der Mittel und stellen die Koordination si-

AMT FÜR MILITÄR UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

BASEL-LANDSCHAFT

g. die Ausbildung und Ernennung von Schadenplatzkommandanten und Schadenplatzkommandantinnen; h. die Unterstützung der Gemeinden bei der Bewältigung ihrer Aufgaben.	cher. ⁴ Bei unterbrochener Verbindung zwischen Kanton und Gemeinden übernehmen die Organe der Gemeinden im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Aufgaben des Kantons. § 31 Wirtschaftliche Landesversorgung ¹ Der Regierungsrat bezeichnet die kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung. ² Die Gemeinden vollziehen die Massnahmen, die ihnen im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung übertragen werden. ³ Der Kanton ist für die Ausbildung des Kaderpersonals des Kantons und der Gemeinden verantwortlich. ⁴ Die Gemeinden tragen die Kosten für die Ausbildung des Gemeindekaders
§ 6 Aufgaben der Gemeinden ¹ Die Gemeinden sind im eigenen Wirkungsbereich zuständig für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen. ² Sie sind insbesondere zuständig für: a. das Planen von Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung; b. das Treffen von Massnahmen zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen; c. das zur Verfügung Halten ihrer Mittel für die überörtliche Hilfe.	§ 6 Gemeinden ¹ Die Gemeinden sind nach Massgabe der Gesetzgebung für die Vorbereitung und den Vollzug der in § 1 erwähnten Aufgaben und Massnahmen verantwortlich. ² Die Gemeinden erlassen die erforderlichen Vorschriften. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion. § 8 Einsatz bei ausserordentlichen Lagen ¹ Bei ausserordentlichen Lagen setzen die Gemeinden ihre Organisationen ein. ² Die Gemeinden nicht betroffener Gebiete stellen ihre Organisationen für die überörtliche Hilfe zur Verfügung. ³ Reichen die örtlichen Mittel nicht oder nicht mehr aus, geht die Führung, soweit dies für die Bewältigung der ausserordentlichen Lage notwendig erscheint, durch den Entscheid der zuständigen kantonalen Behörden, an den Kanton über. Die kantonalen Behörden entscheiden in diesem Fall über den Einsatz der Mittel und stellen die Koordination sicher. ⁴ Bei unterbrochener Verbindung zwischen Kanton und Gemeinden

AMT FÜR MILITÄR UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

BASEL-LANDSCHAFT

	übernehmen die Organe der Gemeinden im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Aufgaben des Kantons.
§ 7 Aufgaben der Partnerorganisationen ¹ Der Polizei obliegen insbesondere folgende Aufgaben: a. die Warnung, die Alarmierung und die Verbreitung von Verhaltensanweisungen; b. die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung; c. die Verkehrsregelung. ² Der Feuerwehr obliegen insbesondere die Rettung und die allgemeine Schadenwehr. ³ Dem Gesundheitswesen, einschliesslich des sanitätsdienstlichen Rettungswesens, obliegt insbesondere die medizinische Versorgung der Bevölkerung und der Einsatzkräfte. ⁴ Die Betriebe und Werke stellen das Funktionieren ihrer Einrichtungen sicher. ⁵ Dem Zivilschutz obliegen namentlich folgende Aufgaben: a. die Betreuung Schutz suchender Personen; b. der Kulturgüterschutz; c. die Führungsunterstützung und die Logistik zu Gunsten der Führungsstäbe sowie die Unterstützung der Partnerorganisationen; d. Instandstellungs- und Sicherungsarbeiten sowie Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft.	
§ 8 Regionale Verbünde für den Bevölkerungsschutz ¹ Die Gemeinden können regionale Verbünde für den Bevölkerungsschutz bilden. ² Die regionalen Verbünde umfassen mindestens eine gemeinsame Führung sowie eine gemeinsame Zivilschutzkompanie. ³ Der Regierungsrat kann die Gemeinden verpflichten, regionale Verbünde für den Bevölkerungsschutz zu bilden, wenn sie die festgelegten Leistungen nicht erbringen.	§ 14 Zusammenarbeit der Gemeinden ¹ Die Gemeinden können sich für die Belange des Zivilschutzes ganz oder teilweise zusammenschliessen. ² Der Regierungsrat kann die Gemeinden verpflichten, in bestimmten Bereichen zusammenzuarbeiten oder ihre Zivilschutzorganisationen zusammenzulegen.
§ 9 Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und dem grenznahen Ausland Der Regierungsrat kann im Rahmen seiner Zuständigkeit	

AMT FÜR MILITÄR UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

BASEL-LANDSCHAFT

Zusammenarbeitsverträge mit anderen Kantonen und dem grenznahen Ausland endgültig abschliessen.	
§ 10 Politische Führung ¹ Der Regierungsrat und die Gemeinderäte nehmen bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen die politische Führung wahr. ² Bilden die Gemeinden für den Bevölkerungsschutz regionale Verbünde, bestimmen sie ein gemeinsames politisches Führungsorgan.	→ bisher in der <i>Verordnung</i> zum Gesetz über den zivilen Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter geregelt: § 6 Regierungsrat Der Regierungsrat nimmt die politische Führung in ausserordentlichen Lagen wahr.
§ 11 Führungsstäbe ¹ Der Regierungsrat bildet einen Stab Regierungsrat und den Kantonalen Krisenstab. ² Die Gemeinden bilden Gemeindeführungsstäbe. ³ Bilden die Gemeinden einen regionalen Verbund für den Bevölkerungsschutz, ist an Stelle der Gemeindeführungsstäbe ein regionaler Führungsstab zu bilden.	→ bisher in der <i>Verordnung</i> zum Gesetz über den zivilen Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter geregelt: § 7 Stab Regierungsrat ¹ Es besteht der Stab Regierungsrat. Er setzt sich zusammen aus: a. dem Landschreiber oder der Landschreiberin; b. den Direktionssekretären; c. dem Leiter oder der Leiterin des Rechtsdienstes des Regierungsrates. ² Der Landschreiber oder die Landschreiberin leitet den Stab Regierungsrat. ³ Der Stab Regierungsrat unterstützt den Regierungsrat bei der Wahrnehmung der politischen Führung in ausserordentlichen Lagen. § 9 Organisation und Wahl ¹ Es besteht der Kantonale Krisenstab (KKS). Er gliedert sich in: a. die Stabsführung; b. den Informationsdienst; c. den Rechtsdienst; d. die Stabsdienste; e. die Polizei; f. die Technischen Dienste; g. die Logistischen Dienste; h. die Dienste für Schutz, Rettung und Betreuung. ² Der Regierungsrat wählt die Mitglieder der Stabsführung, die Dienstchefs und die Dienstchefinnen sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen. ³ Die Dienstchefs und die Dienstchefinnen können im Einverständnis mit dem Stabschef oder der Stabschefin weitere Personen zur Mitarbeit in

AMT FÜR MILITÄR UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

BASEL-LANDSCHAFT

	ihren Diensten beiziehen. § 12 Organisation und Wahl ¹ In den Gemeinden bestehen Gemeindeführungsstäbe. ² Der Gemeinderat legt die Organisation des Gemeindeführungsstabes fest und wählt dessen Mitglieder.
§ 12 Aufgaben der Führungsstäbe ¹ Die Führungsstäbe übernehmen in Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen die operative Führung. ² Sie nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr: a. sie erarbeiten die Entscheidungsgrundlagen zuhanden der politischen Behörden für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen; b. sie vollziehen die Entscheide der politischen Behörden; c. sie planen und koordinieren die notwendigen Massnahmen; d. sie ordnen die notwendigen Massnahmen selbständig an, sofern diese zum Schutz der Bevölkerung, der Umwelt, der Sach- und der Kulturgüter unverzüglich getroffen werden müssen; e. in schweren Mangellagen vollziehen sie die Anweisungen von Bund und Kanton. ³ Jedes Mitglied eines Führungsstabes kann in dringenden Fällen Massnahmen gemäss Absatz 2 Buchstabe d selbständig anordnen.	→ bisher in der <i>Verordnung</i> zum Gesetz über den zivilen Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter geregelt: § 11 Aufgaben Der Kantonale Krisenstab nimmt folgende Aufgaben wahr: a. er erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Regierungsrates für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen; b. er koordiniert die notwendigen Massnahmen; c. er ordnet die notwendigen Massnahmen selbständig an, sofern diese zum Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter unverzüglich getroffen werden müssen. § 13 Aufgaben ¹ Der Gemeindeführungsstab ist das Planungs- und Koordinationsorgan des Gemeinderates in ausserordentlichen Lagen. ² Die Aufgaben der Gemeindeführungsstäbe entsprechen sinngemäss denjenigen des Kantonalen Krisenstabes.
§ 13 Aufgebot der Führungsstäbe ¹ Die Führungsstäbe können durch den zuständigen Einsatzleiter, die zuständige Einsatzleiterin oder den Schadenplatzkommandanten, die Schadenplatzkommandantin sowie die zuständige Behörde aufgeboden werden. ² Gemeinde- oder regionale Führungsstäbe können auch durch den Regierungsrat oder den Kantonalen Krisenstab aufgeboden werden.	→ bisher in der <i>Verordnung</i> zum Gesetz über den zivilen Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter geregelt: § 15 Alarmierung der Gemeindebehörden ¹ Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion stellt die verzugslose Alarmierung der Gemeinden sicher. ² Die Alarmierung erfolgt durch die Polizei Basel-Landschaft (Einsatzzentrale). ³ Das Amt für Bevölkerungsschutz sorgt für ein flächendeckendes Alarmierungs- und Uebermittlungsnetz und dessen ständige Betriebsbereitschaft. Es ist für die jährlich durchzuführenden Sirenenprobealarme verantwortlich.
§ 14 Alarmierung und Telematik ¹ Der Regierungsrat regelt die Warnung und Alarmierung der	§ 9 Alarmierung und Information der Bevölkerung Der Regierungsrat regelt die Alarmierung und die Information der Bevöl-

AMT FÜR MILITÄR UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

BASEL-LANDSCHAFT

Bevölkerung sowie die Erteilung von Verhaltensanweisungen. ² Der Kanton sorgt nach den Vorgaben des Bundes für ein einheitliches Kommunikationsnetz für die Führung.	kerung.
§ 15 Pflichten für die Bevölkerung ¹ Massnahmen und Anordnungen der kantonalen und kommunalen Behörden bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen, insbesondere Eingriffe in die persönliche Freiheit, in Besitz und Eigentum, sind für jede Person verbindlich. ² Die politische Führung kann Personen, die nicht bei den Partnerorganisationen eingeteilt sind, zur Hilfeleistung verpflichten. ³ Der Kanton sorgt für einen genügenden Versicherungsschutz für Personen, die zur Hilfeleistung verpflichtet werden.	§ 12 Pflichten für die Bevölkerung ¹ Massnahmen und Anordnungen der kantonalen und kommunalen Organe bei ausserordentlichen Lagen zum Schutz der Bevölkerung, insbesondere Eingriffe in die persönliche Freiheit, in Besitz und Eigentum, sowie persönliche Aufgebote sind für jede Person verbindlich. ² Massnahmen, Anordnungen und persönliche Aufgebote müssen die Verhältnismässigkeit beachten und im öffentlichen Interesse liegen.
§ 16 Verhältnismässigkeit Alle Massnahmen, Anordnungen und persönlichen Aufgebote müssen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachten und im öffentlichen Interesse liegen.	§ 12 Pflichten für die Bevölkerung ¹ Massnahmen und Anordnungen der kantonalen und kommunalen Organe bei ausserordentlichen Lagen zum Schutz der Bevölkerung, insbesondere Eingriffe in die persönliche Freiheit, in Besitz und Eigentum, sowie persönliche Aufgebote sind für jede Person verbindlich. ² Massnahmen, Anordnungen und persönliche Aufgebote müssen die Verhältnismässigkeit beachten und im öffentlichen Interesse liegen.
§ 17 Organisation ¹ Die Organisation der Partnerorganisationen richtet sich nach der jeweiligen Gesetzgebung. ² Die Partnerorganisationen stimmen ihre Organisationen und Einsatzräume nach Möglichkeit aufeinander ab.	
§ 18 Ausbildung der Führung ¹ Der Kanton ist für die Aus- und Weiterbildung der Führungsstäbe und der Schadenplatzorganisation zuständig. ² Die Gemeinden sind für die Fortbildung ihrer Führungsstäbe gemäss den Richtlinien des Kantons zuständig. ³ Der Kanton ist für die Fortbildung des Kantonalen Krisenstabes und der Schadenplatzorganisation zuständig.	§ 7 Kanton ¹ Der Kanton ist für die Vorbereitung und den Vollzug der in § 1 erwähnten Aufgaben und Massnahmen verantwortlich, soweit nicht die Gemeinden zuständig sind. Er schafft die dafür notwendigen Organisationen und legt die Kompetenzen fest. ² Der Kanton sorgt für die Ausbildung der Gemeindeführungsorgane.
§ 19 Ausbildung der Partnerorganisationen ¹ Die Partnerorganisationen sind für die Ausbildung ihrer Angehörigen	

AMT FÜR MILITÄR UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

BASEL-LANDSCHAFT

zuständig. ² Die Partnerorganisationen stimmen die gemeinsamen Ausbildungsbereiche sowie deren Leistungen aufeinander ab.	
§ 20 Material ¹ Die Partnerorganisationen stimmen ihre Materialbeschaffungen im Hinblick auf einen gemeinsamen Einsatz aufeinander ab. ² Der Kanton kann technische Anforderungen festlegen.	
§ 21 Finanzierung ¹ Der Kanton trägt im Bevölkerungsschutz die Kosten, die nicht von den Gemeinden oder den Partnerorganisationen getragen werden müssen. ² Die Gemeinden tragen im Bevölkerungsschutz die Kosten für: a. die administrativen Arbeiten, die im Zusammenhang mit ihrer Zuständigkeit stehen; b. die Einsatzbereitschaft und den Einsatz ihrer Führungsstäbe; c. Übungen, die von den Gemeinden oder den regionalen Verbänden angeordnet werden; d. das Material, das von den Gemeinden oder den regionalen Verbänden benötigt und nicht von den Partnerorganisationen zur Verfügung gestellt wird; e. Einsätze von Partnerorganisationen auf ihrem Gebiet, sofern diese Kosten nicht durch die Partnerorganisationen selbst getragen werden; f. den Betrieb und den Unterhalt der Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung. ³ Die Partnerorganisationen tragen die Kosten für ihre Einsatzbereitschaft gemäss deren speziellen Gesetzgebung.	§ 10 Kosten ¹ Soweit der Kanton Massnahmen gemäss diesem Gesetz oder gemäss der Bundesgesetzgebung trifft, übernimmt er die Kosten. ² Sind die Gemeinden zuständig, tragen sie die Kosten.
§ 22 Rückgriff Der Kanton und die Gemeinden können für die Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen entstehen, auf die Verursacher Rückgriff nehmen.	§ 11 Rückgriff Der Kanton und die Gemeinden können für die Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit ausserordentlichen Lagen entstehen, auf Verursacher Rückgriff nehmen.
§ 23 Zivilschutzkompanien ¹ Der Regierungsrat bestimmt die Anzahl und die Mindestbestände der Zivilschutzkompanien. ² Die Gemeinden bilden und organisieren die Zivilschutzkompanien	→ neue in Kompetenz der Kantone

AMT FÜR MILITÄR UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

BASEL-LANDSCHAFT

gemäss den Vorgaben des Kantons. ³ Der Kanton kann eigene Zivilschutzkompanien bilden. ⁴ Das zuständige Amt erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Entscheidungsgrundlagen.	
§ 24 Ausbildung Der Regierungsrat legt die Dauer der Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung, der Weiterbildung sowie der Wiederholungskurse nach den jeweiligen Ausbildungsbedürfnissen fest.	→ neue in Kompetenz der Kantone
§ 25 Aufgebote und Information ¹ Die Schutzdienstpflichtigen werden zu den Kursen für die Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung, die Weiterbildung sowie für die Wiederholungskurse schriftlich aufgeboden. ² Öffentlich angeschlagene Kurstableaus sind dem schriftlichen Aufgebot gleichgestellt. ³ Die Schutzdienstpflichtigen sind rechtzeitig über bevorstehende ordentliche Dienstleistungen zu informieren. ⁴ Im Ereignisfall können die Schutzdienstpflichtigen mit Alarmierungsmitteln aufgeboden werden. ⁵ Die Schutzdienstpflichtigen können jederzeit zu Alarmübungen aufgeboden werden.	§ 20 Kurstableaus Die öffentlich angeschlagenen Kurstableaus des Kantons und der Gemeinden sind dem persönlichen Aufgebot gleichgestellt.
§ 26 Zuweisung in die Personalreserve Schutzdienstpflichtige können der Personalreserve zugewiesen werden, wenn der Sollbestand aller Zivilschutzkompanien um 10 % überschritten wird.	→ neue in Kompetenz der Kantone
§ 27 Zuständigkeit des Kantons ¹ Der Kanton ist zuständig für: a. die Einteilung der Schutzdienstpflichtigen in die Zivilschutzkompanien; b. die Kontrollführung über die Schutzdienstpflichtigen; c. die Durchführung der Grund-, Zusatz-, Weiter- und Kaderausbildung; d. das Aufgebot und die Dispensationen bei kantonalen Kursen; e. das Aufgebot der kantonalen Kompanien; f. die Festlegung und die Überwachung der Leistungsziele in der Ausbildung;	§ 17 Ausbildung ¹ Der Kanton und die Gemeinden sind für die Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen gemäss den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung verantwortlich. ² Der Kanton sorgt anstelle der Gemeinden für die Ausbildung, wenn: - sie dazu nicht in der Lage sind; - sie diese Aufgabe dem Kanton übertragen. ³ Die Kosten trägt jenes Gemeinwesen, das gemäss den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung für die Ausbildung verantwortlich ist.

AMT FÜR MILITÄR UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

BASEL-LANDSCHAFT

g. die Festlegung des notwendigen Materials der Zivilschutzkompanien; h. alle weiteren, nicht ausdrücklich den Gemeinden zugeordneten, im Zusammenhang mit dem Zivilschutz stehenden Aufgaben; i. für die Bewilligung von Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft. ² Der Kanton kann bei Katastrophen und in Notlagen sowie für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft auch kommunale Zivilschutzkompanien aufbieten. ³ Der Kanton kann auf Gesuch hin kantonale und kommunale Zivilschutzkompanien zu Gunsten anderer Kantone aufbieten. ⁴ Der Kanton erlässt Weisungen über die Organisation und Verwaltung von Zivilschutzkursen.	⁴ Schutzdienstpflichtige absolvieren ihre Einführungskurse in der Regel innert Jahresfrist seit der Einteilung. § 15 Grenzüberschreitender Zivilschutzeinsatz ¹ Der Regierungsrat kann auf Gesuch hin und nach Rücksprache mit dem Gemeinderat den Einsatz von Schutzdienstpflichtigen in anderen Kantonen und im grenznahen Ausland anordnen. Sein Entscheid ist endgültig. ² In dringenden Fällen ist die Vorsteherin oder der Vorsteher der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion zuständig. Ihr oder sein Entscheid ist endgültig.
§ 28 Zuständigkeit der Gemeinden und der Gemeindeverbünde Die Gemeinden oder die Gemeindeverbünde sind zuständig für: a. die Durchführung der jährlichen Wiederholungskurse; b. das Aufgebot und die Dispensationen für die Wiederholungskurse; c. das Aufgebot für Einsätze, sofern nicht der Kanton zuständig ist; d. die Beförderungen der Schutzdienstpflichtigen ihrer Zivilschutzkompanien. e. die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen; f. die Beschaffung und die Instandhaltung des Materials und der Fahrzeuge; g. die Erstellung der Verzeichnisse und der Kurzdokumentationen der Kulturgüter von regionaler und lokaler Bedeutung; h. Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft, sofern nicht der Kanton deren Kosten übernimmt.	§ 17 Ausbildung ¹ Der Kanton und die Gemeinden sind für die Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen gemäss den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung verantwortlich. ² Der Kanton sorgt anstelle der Gemeinden für die Ausbildung, wenn: - sie dazu nicht in der Lage sind; - sie diese Aufgabe dem Kanton übertragen. ³ Die Kosten trägt jenes Gemeinwesen, das gemäss den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung für die Ausbildung verantwortlich ist. ⁴ Schutzdienstpflichtige absolvieren ihre Einführungskurse in der Regel innert Jahresfrist seit der Einteilung.
§ 29 Befreiung von der Schutzraumbaupflicht ¹ Keinen Schutzräume müssen erstellt werden, wenn in einer Gemeinde oder einem Beurteilungsgebiet der Schutzplatzbedarf gedeckt ist. ² Der Regierungsrat legt die Ersatzbeiträge fest. ³ Die Gemeinden verwalten die Ersatzbeiträge.	§ 23 Ersatzbeiträge anstelle von Schutzräumen ¹ Keine Schutzräume müssen erstellt werden: a. in Gemeinden, in denen der Schutzplatzbedarf gedeckt ist, und in Nebenhöfen ausserhalb des Baugebietes; b. für Bauten ohne Kellergeschosse; c. wenn das Amt für Bevölkerungsschutz in besonderen Fällen Ausnahmen anordnet. ² In den Fällen von Absatz 1 leisten die Hauseigentümerinnen und

AMT FÜR MILITÄR UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

BASEL-LANDSCHAFT

	Hauseigentümer Ersatzbeiträge. ³ Der Regierungsrat legt für die verschiedenen Schutzraumgrössen die Ersatzbeiträge fest.
§ 30 Periodische Schutzraumkontrolle ¹ Die Gemeinden kontrollieren periodisch die Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der den Schutzanforderungen entsprechenden Schutzräume und Kulturgüterschutzräume. ² Den zuständigen Personen muss der Zugang zu den Schutzräumen und Ausrüstungen ermöglicht werden.	§ 22 Schlussabnahme und periodische Kontrolle der privaten Schutzräume ¹ Der Kanton ist für die Schlussabnahme der privaten Schutzräume zuständig, soweit nicht die Gemeinden diese Aufgabe übernehmen. ² Die Gemeinden sind für die periodischen Kontrollen der privaten Schutzräume verantwortlich. ³ Den zuständigen Behörden muss der Zugang zu den privaten Schutzräumen ermöglicht werden. → bisher in der <i>Verordnung</i> zum Gesetz über den zivilen Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter geregelt: § 23 Anlagen und Schutzräume ¹ Das Amt für Bevölkerungsschutz entscheidet über die Baupflicht von Schutzräumen und legt, wenn keine gebaut werden können, die Ersatzbeiträge fest. ² Öffentliche Schutzräume, Schutzräume in öffentlichen Gebäuden und Schutzräume in Betrieben müssen gemäss der kantonalen Gefahren- und Risikoanalyse für ein unvorhergesehenes Schutzsuchen bereitstehen und signalisiert sein. ³ Das Amt für Bevölkerungsschutz überwacht den Unterhalt und die Betriebsbereitschaft der Zivilschutzanlagen und der öffentlichen Schutzräume.
§ 31 Periodische Anlagekontrolle ¹ Der Kanton kontrolliert periodisch die Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der Schutzanlagen. ² Die Gemeinden haben das zuständige Amt bei der Kontrolle personell zu unterstützen.	→ bisher in der <i>Verordnung</i> zum Gesetz über den zivilen Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter geregelt: § 23 Anlagen und Schutzräume ¹ Das Amt für Bevölkerungsschutz entscheidet über die Baupflicht von Schutzräumen und legt, wenn keine gebaut werden können, die Ersatzbeiträge fest. ² Öffentliche Schutzräume, Schutzräume in öffentlichen Gebäuden und Schutzräume in Betrieben müssen gemäss der kantonalen Gefahren-

AMT FÜR MILITÄR UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

BASEL-LANDSCHAFT

	und Risikoanalyse für ein unvorhergesehenes Schutzsuchen bereitstehen und signalisiert sein. ³ Das Amt für Bevölkerungsschutz überwacht den Unterhalt und die Betriebsbereitschaft der Zivilschutzanlagen und der öffentlichen Schutzräume.
§ 32 Einsatzbereitschaft Private und öffentliche Schutzräume müssen die Schutzfunktionen jederzeit erfüllen.	→ bisher in der <i>Verordnung</i> zum Gesetz über den zivilen Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter geregelt: § 23 Anlagen und Schutzräume ¹ Das Amt für Bevölkerungsschutz entscheidet über die Baupflicht von Schutzräumen und legt, wenn keine gebaut werden können, die Ersatzbeiträge fest. ² Öffentliche Schutzräume, Schutzräume in öffentlichen Gebäuden und Schutzräume in Betrieben müssen gemäss der kantonalen Gefahren- und Risikoanalyse für ein unvorhergesehenes Schutzsuchen bereitstehen und signalisiert sein. ³ Das Amt für Bevölkerungsschutz überwacht den Unterhalt und die Betriebsbereitschaft der Zivilschutzanlagen und der öffentlichen Schutzräume.
§ 33 Zivilschutzfremde Nutzung Für die dauernde zivilschutzfremde Nutzung öffentlicher oder gemeinsamer Schutzräume sind die Gemeinden zuständig, für Schutzanlagen ist eine Bewilligung des zuständigen Amtes erforderlich.	→ neue in Kompetenz der Kantone
§ 34 Kostentragung durch den Kanton Der Kanton trägt die Kosten für: a. die administrativen Arbeiten, die im Zusammenhang mit seiner Zuständigkeit stehen; b. die Grund-, Zusatz-, Kaderaus- und Weiterbildungskurse, sofern sie nicht vom Bund getragen werden; c. die Wiederholungskurse der kantonalen Formationen; d. die Beschaffung und den Unterhalt des Materials und der Fahrzeuge der kantonalen Formationen; e. die vom Kanton erstellten Schutzräume; f. die vom Bund nicht gedeckten Ausgaben für den Unterhalt der kanto-	§ 24 Beiträge Der Kanton leistet folgende Beiträge: a. an Gemeinden an die vom Bund festgelegte Kostenpauschale für Kurse und Rapporte im Bereich des Zivilschutzes, die die Gemeinden oder an ihrer Stelle der Kanton durchführen: 15 Prozent; b. an Gemeinden an die vom Bund festgelegten beitragsberechtigten Kosten für Anlagen und Einrichtungen des Zivilschutzes: 20 Prozent; c. an Gemeinden an die vom Bund festgelegten beitragsberechtigten Kosten für öffentliche Schutzräume ab 50 Schutzplätzen bzw. 12 Schutzplätzen in Gemeinden bzw. Gemeindegebieten mit weniger als 200 Einwohnerinnen und Einwohnern: 25 Prozent;

AMT FÜR MILITÄR UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

BASEL-LANDSCHAFT

nenal Schutzanlagen; g. die Einsatzbereitschaft der kantonalen Zivilschutzkompanien.	d. an Gemeinden für öffentliche Schutzräume und Schutzräume in öffentlichen Gebäuden an Kosten für die vom Bund und Kanton vorgeschriebenen Einrichtungen: 25 Prozent der Anschaffungskosten; e. an Gemeinden an die vom Bund festgelegte Kostenpauschale im Falle eines Aufgebotes der Zivilschutzorganisation durch den Kanton: 25 Prozent; f. an Gemeinden für das vom Bund mit Anspruch auf Bundesbeiträge gelieferte Material: 20 Prozent; g. an Kranken- und Altersheime für Einrichtungen zum Schutz der Insassen: 25 Prozent der Anschaffungskosten.
§ 35 Kostentragung durch die Gemeinden Die Gemeinden tragen die Kosten für: a. die administrativen Arbeiten, die im Zusammenhang mit ihrer Zuständigkeit stehen; b. die Wiederholungskurse; c. die Beschaffung und den Unterhalt des Materials und der Fahrzeuge der kommunalen Zivilschutzkompanien; d. die von ihnen erstellten Schutzräume; e. die vom Bund nicht gedeckten Ausgaben für den Unterhalt und die periodische Kontrolle ihrer Schutzanlagen; f. die Einsatzbereitschaft ihrer Zivilschutzkompanien; g. die ärztlichen Beurteilungen.	§ 24 Beiträge Der Kanton leistet folgende Beiträge: a. an Gemeinden an die vom Bund festgelegte Kostenpauschale für Kurse und Rapporte im Bereich des Zivilschutzes, die die Gemeinden oder an ihrer Stelle der Kanton durchführen: 15 Prozent; b. an Gemeinden an die vom Bund festgelegten beitragsberechtigten Kosten für Anlagen und Einrichtungen des Zivilschutzes: 20 Prozent; c. an Gemeinden an die vom Bund festgelegten beitragsberechtigten Kosten für öffentliche Schutzräume ab 50 Schutzplätzen bzw. 12 Schutzplätzen in Gemeinden bzw. Gemeindegebieten mit weniger als 200 Einwohnerinnen und Einwohnern: 25 Prozent; d. an Gemeinden für öffentliche Schutzräume und Schutzräume in öffentlichen Gebäuden an Kosten für die vom Bund und Kanton vorgeschriebenen Einrichtungen: 25 Prozent der Anschaffungskosten; e. an Gemeinden an die vom Bund festgelegte Kostenpauschale im Falle eines Aufgebotes der Zivilschutzorganisation durch den Kanton: 25 Prozent; f. an Gemeinden für das vom Bund mit Anspruch auf Bundesbeiträge gelieferte Material: 20 Prozent; g. an Kranken- und Altersheime für Einrichtungen zum Schutz der Insassen: 25 Prozent der Anschaffungskosten.
§ 36 Strafbestimmungen ¹ Wer Anordnungen und Verhaltensanweisungen der zuständigen Füh-	§ 37 Strafbestimmung Wer vorsätzlich oder fahrlässig diesem Gesetz, seinen Vollzugserlassen

AMT FÜR MILITÄR UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

BASEL-LANDSCHAFT

rungsstäbe nicht beachtet, wird mit Busse bis CHF 10'000.- bestraft. ² In leichten Fällen kann die zuständige Behörde auf die Einleitung eines Strafverfahrens verzichten; sie kann die betreffende Person verwarnen.	oder den darauf gestützten Verfügungen und Massnahmen zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu 10'000 Franken oder mit Haft bis zu drei Monaten bestraft.
§ 37 Zuständige Instanz für den Entscheid über vermögensrechtliche Ansprüche Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion entscheidet erstinstanzlich über: a. Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen für Schäden, die während kantonalen oder kommunalen Dienstleistungen entstanden sind; b. Ansprüche vermögensrechtlicher Art von oder gegen den Kanton oder die Gemeinden, die sich auf die Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungsschutz stützen.	§ 36 Zuständige Instanz für den Entscheid über vermögensrechtliche Ansprüche Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion entscheidet erstinstanzlich über: a. Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen für Schäden, die während kantonalen oder kommunalen Dienstleistungen entstanden sind; b. Ansprüche vermögensrechtlicher Art von oder gegen Kantone oder Gemeinden, die sich auf das Schutzbautengesetz stützen.
§ 38 Verfahrensrecht ¹ Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz oder auf die Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungs- und Zivilschutz, den Kulturgüterschutz oder die wirtschaftliche Landesversorgung erlassen werden, kommt keine aufschiebende Wirkung zu. ² Die Beschwerdeinstanz kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung zuerkennen, wenn der beschwerdeführenden Person ein nicht wiedergutzumachender Nachteil entstünde.	§ 38 Verfahrensrecht ¹ Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, haben unmittelbar vor oder in ausserordentlichen Lagen keine aufschiebende Wirkung. ² Entsteht der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer aus der angefochtenen Verfügung ein nicht wiedergutzumachender Nachteil, kann die Beschwerdeinstanz der Beschwerde - auf Antrag hin - ausnahmsweise aufschiebende Wirkung zuerkennen. ³ Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
§ 39 Umsetzung Die Gemeinden passen ihre Organisationen und reglementarischen Bestimmungen innert drei Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes den Bestimmungen dieses Gesetzes an.	
§ 40 Aufhebung bisherigen Rechts Das Gesetz vom 6. Februar 1997 über den zivilen Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter wird aufgehoben.	§ 39 Aufhebung bisherigen Rechts Das Gesetz vom 17. Juni 1987 über den zivilen Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter und das Dekret über den zivilen Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter vom 18. Juni 1987 werden aufgehoben.
§ 41 Inkrafttreten Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.	§ 40 Inkrafttreten Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

AMT FÜR MILITÄR UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

BASEL-LANDSCHAFT

¹ SGS 731 ² Vom Regierungsrat am auf den in Kraft gesetzt.	
→ gemäss neuem Bundesgesetz geregelt	§ 2 Ausserordentliche Lagen ¹ Als ausserordentliche Lagen gelten schwere Gefährdungssituationen für die staatliche Gemeinschaft, zu deren Bewältigung die für den Normalfall bestimmten Mittel nicht ausreichen. ² Ausserordentliche Lagen liegen insbesondere vor bei Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten.
→ gemäss neuem Bundesgesetz geregelt	§ 5 Bewaffnete Konflikte Bewaffnete Konflikte sind militärische Auseinandersetzungen zwischen mehreren Staaten und solche, die nicht internationalen Charakter haben.
→ neu in der Verordnung geregelt	§ 13 Zuständiges Amt Das Amt für Bevölkerungsschutz ist für den Zivilschutz zuständig.
→ Die "Sicherstellung der Information der Bevölkerung über Gefährdungen, Schutzmöglichkeiten und Schutzmassnahmen" durch die Führungsorgane wird in Art. 4 litt. a. des neuen Bundesgesetzes vorgegeben. Die Information im Ereignisfall wird in der neuen kantonalen Verordnung geregelt.	§ 16 Information ¹ Der Kanton und die Gemeinden informieren die Bevölkerung über Gefahren, Schutzmöglichkeiten und Schutzmassnahmen sowie über das Verhalten in ausserordentlichen Lagen. ² Sie können die Information durch Private fördern.
→ neues System der Ausbildung und Einteilungskompetenz	§ 18 Einteilung ausserhalb der Wohngemeinde ¹ Das Amt für Bevölkerungsschutz kann Schutzdienstpflichtige ausserhalb der Wohngemeinde einteilen. ² Die Zivilschutzorganisation des Wohnorts und die schutzdienstpflichtige Person sind vorher anzuhören. ³ Der Entscheid des Amtes für Bevölkerungsschutz kann beim Regierungsrat angefochten werden. Dieser entscheidet endgültig.
→ gemäss neuem Bundesgesetz geregelt	§ 19 Befreiung von der Schutzdienstleistung ¹ Gesuche um Befreiung von der Schutzdienstleistung sind beim Amt für Bevölkerungsschutz einzureichen. ² Dieses entscheidet, soweit keine Bundesstelle zuständig ist. ³ Der Entscheid des Amtes für Bevölkerungsschutz kann beim Regierungsrat angefochten werden. Dieser entscheidet endgültig.

AMT FÜR MILITÄR UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

BASEL-LANDSCHAFT

→ neues System der Ausbildung und Einteilungskompetenz	§ 21 Anfechtung des Entscheids über Einteilung, vorzeitige Entlassung und Ausschluss Die schutzdienstpflichtige Person kann den Entscheid der Gemeinde über Einteilung, vorzeitige Entlassung und Ausschluss innert zehn Tagen seit Zustellung beim Amt für Bevölkerungsschutz anfechten. Dieses entscheidet endgültig.
→ neu in der Gesundheitsgesetzgebung geregelt	D. Koordinierter Sanitätsdienst §§ 25 - 30
→ neu in der Verordnung geregelt	<i>II. Kulturgüterschutz</i> §§ 32 - 34
→ Zuteilungskriterien sind in anderen Gesetzen geregelt; die Aufgabe des Zivilschutzes, Schutzsuchende zu betreuen, ist im neuen Bundesgesetz festgehalten.	§ 35 Aufnahme und Betreuung von schutzsuchenden Personen in ausserordentlichen Lagen ¹ Der Kanton trifft in Absprache mit dem Bund und den Gemeinden vorbereitende Massnahmen und organisiert die Aufnahme und Betreuung. Er kann private Organisationen beiziehen. ² Die Gemeinden nehmen schutzsuchende Personen in ausserordentlichen Lagen auf und betreuen sie. ³ Die Kostenverteilung richtet sich nach den Bestimmungen von Bund und Kanton über die öffentliche Fürsorge.